



Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	3
9. Jugend forscht – Regionalwettbewerb 2018	3
10. Veranstaltungshinweis: 24. April 2018: Chemie-Aktionstag in der Stadthalle Kamp-Lintfort	3
11. Weiterbildung für Berufstätige 2018	3
II. Arbeitsrecht	5
8. Hinweis des Monats: Beginn und Ende der Sommerzeit 2018	5
9. Befristete Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus ist mit europäischem Recht vereinbar EuGH vom 28. Februar 2018 - C-46/17	6
10. Zu Hause zu verbringende Bereitschaftszeit kann „Arbeitszeit“ sein EuGH vom 21. Februar 2018 - C-518/15	7
11. Wirksamkeit einer Altersabstandsklausel bei der Hinterbliebenenversorgung in einer Versorgungsordnung BAG vom 20. Februar 2018 - 3 AZR 43/17	8
12. Kein Betriebsübergang i. S. v. § 613 Abs. 1 BGB bei fehlendem Wechsel in der für den Betrieb der wirtschaftlichen Einheit verantwortlichen Person BAG vom 25. Januar 2018 - 8 AZR 338/16	9
13. Karenzentschädigung - Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot BAG vom 31. Januar 2018 - 10 AZR 392/17	10
III. Sozialversicherung und Steuern	13
11. Sturz einer Arbeitnehmerin während eines betrieblich veranlassten Grillabends ist ein Arbeitsunfall SG Dortmund vom 1. Februar 2018 - S 18 U 211/15	13
12. Keine Sperrzeit beim Bezug von Arbeitslosengeld wegen Arbeitsaufgabe und Umzug zum Lebensgefährten LSG Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2017 - L 7 AL 36/14	13
13. Kein Krankengeld bei verspäteter Vorlage der AU-Bescheinigung SG Detmold vom 12. Februar 2018 - S 3 KR 824/16	14
14. Sozialversicherungsbeiträge: Grds. Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	15

[Auszugsweise Text]



I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

9. Jugend forscht – Regionalwettbewerb 2018

Der Forschernachwuchs vom Niederrhein hat sich beim diesjährigen Regionalwettbewerb von Jugend forscht wieder einmal von seiner besten Seite gezeigt. Jeder, der die Gelegenheit zum Ausstellungsbesuch im Krefelder Seidenweberhaus und im Foyer des Stadttheaters genutzt hat, konnte den Eindruck gewinnen, dass es um die Wissensnation Deutschland gar nicht so schlecht bestellt ist.

356 Jugendliche präsentierten bei der 23. Auflage von Jugend forscht am Niederrhein ihre 186 Wettbewerbsbeiträge. Sie waren aus den Kreisen Kleve, Wesel (linksrheinisch), Viersen, Heinsberg, dem Rhein-Kreis Neuss, aus Krefeld und aus Mönchengladbach angereist und zeigten die Ergebnisse ihrer teilweise monatelangen Forschungsarbeit. Eine Jury, bestehend aus Experten in den sieben Wettbewerbsfachgebieten Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaft, Mathematik/Informatik, Physik und Technik, bewertete die Arbeiten und traf die nicht ganz leichte Entscheidung, welche Arbeiten beim Landeswettbewerb starten dürfen und welche Arbeiten Preise erhalten. Denn neben dem Ticket für die nächste Wettbewerbsrunde, gab es zahlreiche Geld- und Sachpreise zu gewinnen.

Die Ergebnisse wurden in der abendlichen Feierstunde am Dienstag, 20. Februar 2018, erstmals durch den neuen Wettbewerbsleiter, Dr. Thomas Zöllner, präsentiert.

Ausführliche Berichte hierzu finden Sie auch unter www.un-agv.de/aktuelles.

[...]

II. Arbeitsrecht

8. Hinweis des Monats: Beginn und Ende der Sommerzeit 2018

In diesem Jahr beginnt die Sommerzeit am Sonntag, dem 25. März 2018, und endet am Sonntag, dem 28. Oktober 2018.



Nach der 8. Richtlinie 97/44/EG zur Regelung der Sommerzeit vom 22. Juli 1997 sowie der Verordnung über "die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002" vom 12. Juli 2001 wird die Uhr

im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit am Sonntag, dem 25. März 2018, 2:00 Uhr, um eine Stunde von 2:00 Uhr auf 3:00 Uhr vorgestellt

und

im Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit am Sonntag, dem 28. Oktober 2017, 3:00 Uhr, um eine Stunde von 3:00 Uhr auf 2:00 Uhr zurückgestellt.

Soweit wegen der Einführung der Sommerzeit eine Stunde weniger gearbeitet wird, liegt ein weder in der Person des Arbeitnehmers noch im betrieblichen Bereich begründetes Leistungshindernis, also ein Fall der Unmöglichkeit vor, der von keiner Partei zu vertreten ist. Der Arbeitnehmer hat deshalb weder die Pflicht noch das Recht, die ausgefallene Arbeitszeit vor- oder nachzuarbeiten. Der Arbeitgeber muss für die ausfallende Arbeitszeit kein Entgelt zahlen. Die durch die Einführung der Sommerzeit entfallende Arbeitsstunde braucht der Arbeitgeber jedenfalls dann nicht nacharbeiten zu lassen und daher auch nicht zusätzlich zu vergüten, wenn der Arbeitnehmer (hier: Stundenlohn für jede zu leistende Arbeitsstunde) trotz der ausgefallenen Arbeitsstunde die vereinbarte Zahl von Arbeitsstunden und damit die geschuldete Arbeitsvergütung erreicht (BAG vom 11. September 1985 - 7 AZR 276/83).

Wird am Sonntag, dem 28. Oktober 2018, eine Stunde länger gearbeitet, weil die Stundenzählung um eine Stunde zurückgestellt wird, liegt Mehrarbeit vor, so dass diese Zeit einschließlich eines eventuellen tarifvertraglichen Mehrarbeitszuschlag zu vergüten ist.

Soweit Unternehmen von der zumindest theoretisch bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen wollen, die wegfallende bzw. zusätzliche Arbeitsdauer anderweitig zu verteilen (z. B. auf zwei Schichten durch Verkürzung oder Verlängerung der jeweiligen Schicht um je eine 1/2 Stunde), ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG zu beachten.

Die Mitbestimmung gibt dem Betriebsrat jedoch nicht das Recht, eine Bezahlung der zu Beginn der Sommerzeit wegfallenden Arbeitszeit zu erzwingen, da das BetrVG lediglich die Verteilung der Arbeitszeit der Mitbestimmung unterwirft.

[...]



III. Sozialversicherung und Steuern

11. Sturz einer Arbeitnehmerin während eines betrieblich veranlassten Grillabends ist ein Arbeitsunfall

SG Dortmund vom 1. Februar 2018 - S 18 U 211/15

Die Klägerin, eine Industriekauffrau, die an einem Workshop ihres Arbeitgebers zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Abteilungen teilnahm, verunfallte. Während des Grillabends mit offenem Ende und freiem Essen und Trinken knickte die alkoholisierte Klägerin auf dem Weg zur Toilette um und brach sich dabei das linke Sprunggelenk.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da sich die Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls nicht bei einer versicherten Tätigkeit befunden habe.

Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem Sozialgericht Erfolg. Das Umknicken der Klägerin auf dem Weg zur Toilette war ein Arbeitsunfall. Die Klägerin hat sich zum Unfallzeitpunkt auf dem versicherten Weg zur Toilette im Rahmen einer Betriebsgemeinschaftsveranstaltung befunden. Der Grillabend war zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet, auch wenn keine Anwesenheitspflicht mehr bestanden hat. Etwas anderes ergibt sich nicht wegen der Alkoholisierung der Klägerin. Der Genuss von Alkohol stand dem Ziel der Veranstaltung nicht entgegen. Sie war zudem nicht derart betrunken, dass sie nicht mehr angemessen an dem geselligen Beisammensein teilnehmen konnte.

[...]